

Einladungen und Rechtsfolgen in der neuen Grundsicherung

Inhalt

1. Einladungen nach alter Rechtslage - Übergangsregelungen	1
2. Einladung zu einem Meldetermin (ohne vorheriges Meldeversäumnis)	1
3. Einladung nach einem festgestellten Meldeversäumnis	2
4. Weitere Einladungen	2
5. Persönliche oder schriftliche Anhörung	4
6. Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	4
7. Dauer der Nichterreichbarkeit	5
8. WBA-Bearbeitung nach festgestellter Nichterreichbarkeit	5
9. Auswirkungen auf die Bedarfsgemeinschaft mit mehreren Personen bei Nichterreichbarkeit einer Person	6

1. Einladungen nach alter Rechtslage - Übergangsregelungen

Einladungen, die bis zum 30.06.2026 terminiert sind, sind mit der bisherigen Rechtsfolgenbelehrung (RFB) zu versehen. Daher sind bei Meldeversäumnissen (MV), die vor dem 01.07.2026 stattgefunden haben, die Rechtsfolgen in der bis zum 30.06.2026 gültigen Fassung (§ 65a Abs. 2 SGB II) anzuwenden.

Einladungen, die ab dem 01.07.2026 terminiert sind, sind mit den neuen RFB zu versehen. Welche RFB zu nutzen ist, bestimmt sich also danach, wann der Meldetermin im Jobcenter stattfinden soll und nicht danach, wann die Einladung erstellt wird.

Wird eine Einladung, die ab dem 01.07.2026 terminiert ist, mit der bis zum 30.06.2026 gültigen Rechtsbehelfsbelehrung (RBB) versehen (also mit der falschen RFB), gilt folgendes:

- eLb hat während des laufenden Leistungsbezugs noch kein (festgestelltes) MV begangen → es erfolgt **keine** 10%-Minderung, stattdessen wird nach erfolgter Anhörung ggf. ein Feststellungsbescheid erlassen.
- eLb hat während des laufenden Leistungsbezuges bereits ein (oder mehrere) festgestellte MV begangen → es erfolgt ggf. nach durchgeführtem Anhörungsverfahren eine Minderung i. H. v. 10% des maßgebenden Regelbedarfs für die Dauer von einem Monat
- Die Einladung geht erst nach dem 30.06.2026 zu --> es können keine Leistungsminderungen erfolgen, jedoch kann ggf. ein Feststellungsbescheid erlassen werden.

2. Einladung zu einem Meldetermin

Für alle Meldetermine ab dem 01.07.2026 gelten die neuen Rechtsfolgen. Diese sehen Leistungsminderungen ab einem wiederholten MV vor. Das bedeutet, dass bei einem ersten Terminversäumnis keine Leistungsminderung erfolgt. Einladungen müssen aber dennoch mit der RFB

Einladungen und Rechtsfolgen in der neuen Grundsicherung

1 versehen werden, die darauf hinweist, dass ein Terminversäumnis ohne wichtigen Grund per Bescheid festgestellt wird. Ein wiederholtes MV liegt ab dem zweiten MV vor, sofern der Leistungsbezug seit dem ersten MV nicht mindestens einen Kalendermonat unterbrochen wurde. Mit Einführung der neuen Rechtslage werden zum 30.06.2026 alle bisherigen Meldeversäumnisse zurückgesetzt und für alle eLb erfolgt ab dem 01.07.2026 der Beginn einer neuen Zählwirkung.

Nimmt der*die eLb den Meldetermin nicht wahr, ist er*sie hierzu anzuhören. Liegt kein wichtiger Grund für das MV vor, ist von der IFK ein Feststellungsbescheid zu erlassen, in welchem der*die eLb darauf hingewiesen wird, dass bei einem weiteren MV ohne wichtigen Grund oder Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte eine Leistungsminderung erfolgt. Es wird von Seiten der Leistungsgewährung (LG) in diesen Fällen kein Änderungsbescheid erlassen.

3. Einladung nach einem festgestellten Meldeversäumnis

Nachdem der o. g. Feststellungsbescheid dem*der eLb bekannt gegeben worden ist (dies erfolgt ohne Zustellnachweis am 4. Tag nach Aufgabe zur Post) oder wenn bereits in der Vergangenheit während des ununterbrochenen Leistungsbezugs ein MV festgestellt wurde, ist die Einladung zum Meldetermin mit der Rechtsfolgenbelehrung 2 (RFB 30%) zu versehen.

Erscheint der*die eLb erneut nicht zum Termin und kann im Anhörungsverfahren kein wichtiger Grund oder eine besondere Härte festgestellt werden, erlässt die LG einen Minderungs- und einen Änderungsbescheid (sofern sich der Leistungsanspruch ändert). Der Leistungsanspruch der betroffenen Person wird um 30% des maßgebenden Regelbedarfs für die Dauer von einem Monat abgesenkt.

Minderungszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten (§ 32 SGB II) und Verstößen gegen Pflichten (§§ 31 bis 31b SGB II) können sich überschneiden. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge addiert, jedoch mit der Maßgabe, dass die Leistungsminderungen zeitgleich nicht mehr als 30 % ihres maßgeblichen Regelbedarfs betragen. Ebenfalls dürfen die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft durch Leistungsminderungen nicht unterschritten werden. Sofern sich nur aufgrund dieser Leistungsminderung rechnerisch kein Leistungsanspruch ergeben würde, wird für die Dauer der Leistungsminderung Grundsicherungsgeld in Höhe von monatlich 1 Euro bewilligt. Dieser Fall kann eintreten, wenn Einkommen angerechnet wird und der individuelle Leistungsanspruch dadurch maximal 30% des Regelbedarfes beträgt und keine KdU-Bedarfe bestehen.

4. Weitere Einladungen

Nachdem der*dem eLb per Bescheid das Feststellen des 2. aufeinanderfolgenden MV bekannt gegeben worden ist (dies erfolgt ohne Zustellnachweis am 4. Tag nach Aufgabe zur Post), ist die nächste Einladung mit der RFB 3 („NE“) zu versehen. Hier wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der*die eLb bei einem erneuten MV für den restlichen Bewilligungszeitraum als nicht erreichbar gilt (bezüglich der Bearbeitung von Weiterbewilligungsanträgen – WBA – wird in diesem Zusammenhang auf Punkt 8 verwiesen).

Einladungen und Rechtsfolgen in der neuen Grundsicherung

Diese Einladung ist nur zu nutzen, sofern vorher bereits zwei aufeinanderfolgende Meldetermine nicht wahrgenommen und diese bereits per Bescheid festgestellt und bekannt gegeben wurden. Hat der*die eLb beispielsweise nach einer 30%-Minderung einen Meldetermin wahrgenommen, ist erneut mit der unter Punkt 3 genannten RFB einzuladen.

Ist das 2. aufeinanderfolgende MV noch nicht festgestellt worden, ist nochmals mit der zuvor genutzten Einladung bzw. RFB einzuladen.

Erscheint der*die eLb erneut nicht zum Termin, ist er*sie persönlich anzuhören. Erscheint der*die eLb nicht persönlich zum Anhörungstermin und kann im Anhörungsverfahren kein wichtiger Grund festgestellt werden, erlässt die LG einen Bescheid über die Feststellung der Nichterreichbarkeit und einen Änderungs- und Aufhebungsbescheid (mit Textbaustein), mit diesem sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- Wegfall des Regelbedarfs des*der eLb im Monat, der auf die Feststellung der Nichterreichbarkeit folgt. Bestehen keine anderen Ansprüche, ist 1 Euro zu gewähren (1. Monat nach Feststellung der Nichterreichbarkeit)
- Wegfall des vollständigen Anspruchs und Übergang des KdU-Anteils auf andere BG-Mitglieder ab dem auf den Wegfall des Regelbedarfs folgenden Monat (2. Monat nach Feststellung der Nichterreichbarkeit)

Siehe zur Berechnung der Leistungen auch Punkt 9.

Für den ersten Kalendermonat, der auf die Feststellung der Nichterreichbarkeit folgt, besteht kein Anspruch auf den Regelbedarf. Die übrigen Leistungen (Mehrbedarfe, KdU an Vermieter*in usw.) werden ausgezahlt. Sofern sich nur aufgrund wegen des Entfalls des Leistungsanspruchs in Höhe des Regelbedarfes rechnerisch kein Leistungsanspruch ergeben würde, wird für die Dauer des Entfalls Grundsicherungsgeld in Höhe von monatlich 1 Euro bewilligt.

Spricht der*die eLb nicht innerhalb des Monats, in dem die Leistungen um den vollen Regelbedarf gekürzt wurden, persönlich im Jobcenter vor, gilt er*sie weiterhin als nicht erreichbar und der Leistungsanspruch entfällt vollständig bis zur nächsten persönlichen Vorsprache im Jobcenter. Mit dem o.g. Aufhebungsbescheid wurde dies direkt beschieden, sodass bei Nichtvorsprache kein weiterer Bescheid durch die LG zu erlassen ist.

Spricht die betroffene Person im Rahmen des Anhörungsverfahrens oder zu einem anderen Zeitpunkt vor Erlass des Feststellungsbescheides über die Nichterreichbarkeit persönlich vor, kann keine Nichterreichbarkeit angenommen werden. Die Vorsprache muss nicht im Rahmen eines weiteren Meldetermins erfolgen, sie kann beispielsweise auch durch Meldung in der Eingangszone erfolgen. Der*die betroffene eLb sollte nach Möglichkeit an die zuständige IFK weitergeleitet werden, sofern er*sie damit einverstanden ist und Beratungskapazitäten vorhanden sind.

Einladungen und Rechtsfolgen in der neuen Grundsicherung

Statt einer Feststellung der Nichterreichbarkeit wird der Leistungsanspruch um 30% des maßgeblichen Regelbedarfs für die Dauer von einem Monat gekürzt, sofern für das MV kein wichtiger Grund vorliegt und keine außergewöhnliche Härte festgestellt wird. Es ist von der LG erneut ein Änderungsbescheid von Amts wegen zu erlassen. Die IFK muss bei der nächsten Einladung berücksichtigen, dass diese wieder mit der RFB 3 (NE) zu versehen ist, da eine persönliche Vorsprache ohne Einladung mit RFB nicht als wahrgenommener Meldetermin zählt.

5. Persönliche oder schriftliche Anhörung

Grundsätzlich steht es im Ermessen der zuständigen IFK, ob eine Anhörung zu einem versäumten Termin schriftlich oder persönlich erfolgt. Die entsprechende Auswahl ist über die Dokumentenvorlage zu treffen.

In den folgenden Konstellationen sieht das Gesetz jedoch das Angebot der persönlichen Anhörung vor:

- a) eLb bittet um einen persönlichen Anhörungstermin.
- b) Es liegen Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung vor.
- c) Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der*die eLb sich nicht schriftlich äußern kann. Hierzu zählen u. a. keine/sehr geringe Deutschkenntnisse, Analphabetismus, andere Einschränkungen (z. B. schwere Suchterkrankung), die auf Schwierigkeiten mit der schriftlichen Kommunikation hinweisen. Diese Auflistung ist nicht abschließend.
- d) Es handelt sich um eine Anhörung zu einem dritten aufeinanderfolgenden MV.

6. Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte

Wird eine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 31a Abs. 3 SGB II festgestellt, erfolgt keine Leistungsminderung, jedoch liegt trotzdem ein MV vor, das ggf. bei der Prüfung des Eintritts einer Nichterreichbarkeit zählt. In diesen Fällen ist von der zuständigen IFK ebenfalls ein Feststellungsbescheid zu erlassen. Bei positiver Feststellung einer außergewöhnlichen Härte erfolgt eine Information an das Fachreferat Recht.

Bei der Feststellung eines dritten aufeinanderfolgenden MV hat im Rahmen der Härtefallprüfung eine Prüfung von unerwünschten Auswirkungen auf weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und auch auf die Sicherstellung der Versorgung von minderjährigen Kindern zu erfolgen. Sofern im Haushalt des*der eLb, dessen*deren Nichterreichbarkeit festgestellt werden soll, Kinder unter 15 Jahren leben, ist grundsätzlich von einer außergewöhnlichen Härte auszugehen. Es erfolgt keine Feststellung einer Nichterreichbarkeit.

Das Jobcenter soll insbesondere bei Entfall des Leistungsanspruchs im Fall von Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern eng mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten (vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 1 SGB II). Sofern in Fällen mit minderjährigen Kindern nach Einschätzung des Jobcenters kein Härtefall vorliegt, ist an die Befugnis des Jobcenters zur Datenübermittlung zum Schutz des Kindeswohls an das zuständige Jugendamt nach § 71 Absatz 1 Satz 6 SGB X zu denken. Dieses schätzt nach

Einladungen und Rechtsfolgen in der neuen Grundsicherung

§ 8a SGB VIII das Gefährdungsrisiko für das Kindeswohl ein, trifft die erforderlichen Maßnahmen und ruft ggf. das Familiengericht an.

7. Dauer der Nichterreichbarkeit

Wird eine Nichterreichbarkeit nach einem dritten aufeinanderfolgenden MV festgestellt, gilt diese bis zum Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraumes in dem die Feststellung der Nichterreichbarkeit erfolgt, sofern keine persönliche Meldung des*der eLb erfolgt.

Beispiele:

- a) Der Bewilligungsabschnitt läuft bis zum 31.12.2026, das dritte MV wird am 15.10.2026 mit Bescheid festgestellt. → Die Nichterreichbarkeit wirkt bis zum 31.12.2026, im November wird kein Regelbedarf ausgezahlt, ab Dezember entfallen sämtliche Leistungen
- b) Der Bewilligungsabschnitt läuft bis zum 31.12.2026, die Nichterreichbarkeit wird am 15.12.2026 mit Bescheid festgestellt. → Die Nichterreichbarkeit wirkt bis zum 31.12.2026, es kommt jedoch zu keiner Minderung des Auszahlungsanspruchs, da diese erst am 01.01.2027 erfolgen dürfte, also außerhalb des aktuellen Bewilligungszeitraumes
- c) Der Bewilligungsabschnitt läuft bis zum 31.12.2026, die dritte aufeinanderfolgende Einladung erfolgt zum 05.01.2027. → Eine Nichterreichbarkeit kann (sofern ein WBA gestellt wurde) für den neuen Bewilligungsabschnitt festgestellt werden.

8. WBA-Bearbeitung nach festgestellter Nichterreichbarkeit

Insbesondere in Konstellationen, bei denen die Nichterreichbarkeit gegen Ende des ursprünglichen Bewilligungsabschnittes festgestellt wird, ist es möglich, dass bereits ein noch nicht bearbeiteter WBA vorliegt oder nach Erlass des Feststellungsbescheides über die Nichterreichbarkeit eingereicht wird, ohne dass eine persönliche Meldung erfolgt.

Beispiele:

- a) Der Bewilligungsabschnitt läuft bis zum 31.12.2026. Mit Bescheid vom 15.12.2026 wird die Nichterreichbarkeit festgestellt. Am 28.12.2026 geht postalisch ein WBA für den Zeitraum ab dem 01.01.2027 ein.
→ Es wird ein Mitwirkungsschreiben bei fehlender Erreichbarkeit mit Aufforderung zur persönlichen Vorsprache versendet. Erfolgt keine Vorsprache, werden die Leistungen der betroffenen Person versagt, da sie weiterhin nicht erreichbar ist.
- b) Der Bewilligungsabschnitt läuft bis zum 31.12.2026. Mit Bescheid vom 15.12.2026 wird die Nichterreichbarkeit festgestellt. Bereits am 01.12.2026 ist postalisch ein WBA für den Zeitraum ab 01.01.2027 eingegangen, der noch nicht bearbeitet wurde.
→ Es wird ein Mitwirkungsschreiben bei fehlender Erreichbarkeit mit Aufforderung zur persönlichen Vorsprache versendet. Erfolgt keine Vorsprache, werden die Leistungen der betroffenen Person, da sie weiterhin nicht erreichbar ist.

Einladungen und Rechtsfolgen in der neuen Grundsicherung

- c) Der Bewilligungsabschnitt läuft bis zum 31.12.2026. Mit Bescheid vom 15.12.2026 wird die Nichterreichbarkeit festgestellt. Bereits am 01.12.2026 ist postalisch ein WBA für den Zeitraum ab 01.01.2027 eingegangen, der bereits bearbeitet wurde.
- Es wird ein Mitwirkungsschreiben bei fehlender Erreichbarkeit mit Aufforderung zur persönlichen Vorsprache versendet. Erfolgt keine Vorsprache sind die Leistungen ab Januar 2027 für die betroffene Person entziehen, da sie weiterhin nicht erreichbar ist.

9. Auswirkungen auf die Bedarfsgemeinschaft mit mehreren Personen bei Nichterreichbarkeit einer Person

Sofern eine Person als nicht erreichbar gilt und der Leistungsanspruch gemäß § 7b SGB II entfallen ist, ist diese Person weiterhin Teil der Bedarfsgemeinschaft mit anderen Personen nach § 7 SGB II.

Daher ist grundsätzlich auch das Einkommen / Vermögen dieser Person bei allen anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen.

Sofern die nach § 7b Abs. 4 SGB II nicht erreichbare Person die einzige erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft war, besteht für die weiteren (nicht erwerbsfähigen Personen) trotzdem SGB II-Anspruch (LSG Hessen L 6 AS 444/22 vom 21.05.2025).

Sofern eine Person als nicht erreichbar gemäß § 7b SGB II gilt, sollen die Grundsicherungsleistungen für Unterkunft und Heizung der Bedarfsgemeinschaft an den*die Vermieter*in oder andere Empfangsberechtigten direkt gezahlt werden (§ 22 Abs. 7 S. 3 Nr. 5 SGB II).

Sofern bei der nicht erreichbaren Person der gesamte Leistungsanspruch entfällt, ist deren anteilmäßiger Bedarf an Unterkunft und Heizung auf die restlichen Personen in der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen (§ 22 Abs. 7 S. 4 SGB II).

Gez. Degener